

Berichten kann eben daß Verfassungsgesetzlich genährleistete Recht auf Gleichheit aller Bundesbürgers vor dem Gesetz nicht verletzt werden. Somit der Beschwerdeführer behauptet, in dem aus Artikel 18 §.-§. 5. abzuleitenden Recht auf gesetzmäßige Führung der Bernaltung verletzt worden zu sein, mußte die Beschwerde als umhegründet abgewiesen werden, weil Artikel 18 §.-§. 5., wie der Verfassungsgerichtshof bereits zu wiederholten Malen erkannt hat (vgl. das Erkenntnis vom 5. Mai 1930, B 52/29, Eig. Nr. 1319, u. a. m.), den Parteien ein subjektives Recht überhaupt nicht genährleistet.

1435.

Beschwerde gegen ein Dienststrafeamtss wegen Verletzung des Rechtes der Gleichheit vor dem Gesetz. Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes nur bei behaupteter Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte.

E. v. 10. Februar 1932, 3. B 67/31.

Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits mehrmals entchieden hat (siehe seine Erkenntnisse Eig. Nr. 650, 964, 1052, 1054a, 1108 u. a.), ist die Überprüfung eines von einer Bernaltungsbehörde gefärrten Disziplinarverfahrens durch den Verfassungsgerichtshof nur zulässig, wenn gemäß Artikel 144, Absatz 1, §.-§. 5. die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes behauptet wird. Nun behauptet der Beschwerdeführer allerdings, daß er durch den angefochtenen Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht im dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt worden sei. Womit dieser Verletzung befehlen soll, bemag der Beschwerdeführer aber nicht antzugehen; es ist auch nicht einzusehen, wiejo der Beschwerdeführer, über den wegen Verletzung der Gleichheit und Unmöglichkeit gemäß § 97 des Lehrerbefreiungsgesetzes, §. 5. Nr. Nr. 297/1924, begangen durch Zeichnung eines Erziehungsprotolls des Disziplinarrates, durch Lästerungen über einen Lehrer und durch Verlebung des Dienstgeheimnisses, eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, dadurch in dem Rechte auf Gleichheit vor dem Gesetze verletzt worden sein sollte. Genae Betrufung auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes §. 5. Nr. 216 ist irrtümlich. Denn dieses Erkenntnis befugte, daß die im Disziplinarstrafe verfügte Verlebung eines Erziehungsprotolls wegen einer „dem Staatesansehen abträglichen Ehe“ das durch Artikel 7 §.-§. 5.

genährleistete Recht dieses Gebärdens und seiner Frau auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzt, ein Fall, der mit dem vorliegenden des Beschwerdeführers in keiner weise gearteten Zusammenhang gebracht werden kann.

Da die Verletzung eines verfassungsgesetzlich genährleisteten Rechtes nicht vorliegt, hatte sich der Verfassungsgerichtshof in die Überprüfung der vom Beschwerdeführer behaupteten Rechtswidrigkeit des Disziplinarerkenntnisses (Mangelhaftigkeit des Erfahrungs-, Bereitstellung von Erfahrungsvorchriften, materielle Ungerechtigkeit des Erkenntnisses) nicht einzulassen. Die unbegründete Beschwerde war daher abzunehmen.

1436.

Beschwerde wegen Verletzung des Eigentumsrechtes durch die Befreiung einer Sonderverfügung nach dem Wiener Landesgesetz vom 25. Juni 1929, §. 5. §l. Nr. 29. Gleichtattheit von Maaden nach § 3, lit. c, §in.-§. 5.

E. v. 10. Februar 1932, 3. B 58/31.

Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei dadurch, daß ihr eine Befreiungserlaubnis nach dem Wiener Landesgesetz vom 25. Juni 1929, §. 5. §l. Nr. 29, von ihrer Liegenschaft in Wien vorgenommen wurde, in dem durch Artikel 5 des gemäß Artikel 149 §.-§. 5. als Verfassungsgesetz des Bundes geltenden Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürgers vom 21. Dezember 1867, §. 5. §l. Nr. 142, gewährte Rechte verletzt worden. Daß eine solche Verlebung nur durch einen getrennten oder durch einen auf einem verfassungsmäßigen Gesetz beruhenden Eingriff in das Eigentum erfolgen kann, hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtfertigung bereits zu wiederholten Malen ausgesprochen (vgl. Erkenntnis Eig. Nr. 334 u. a. m.). Von einem getrennten Eingriff kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein, da die Abgabenabrechnung des angefochtenen Beschwerdes auf dem Wiener Landesgesetz vom 25. Juni 1929, §. 5. §l. Nr. 29, beruhte. Nach die Beschwerde selbst macht gegen den angefochtenen Beschwerdeschluß geltend, daß die gesetzliche Grundlage, auf der er beruht, nämlich das §. 5. Nr. 216 ist irrtümlich. Denn dieses Erkenntnis befugte, daß die im Disziplinarstrafe verfügte Verlebung eines Erziehungsprotolls wegen einer „dem Staatesansehen abträglichen Ehe“ das durch Artikel 7 §.-§. 5.

Übung einfüre, die mit der Vermögenssteuer vom ertragbringenden Vermögen (§ 238a bis 238d §. St. G.) gleichartig sei, ohne daß die gemäß § 3, lit. c, des Finanz-Verfassungsgesetzes erforderliche Bündesgesetzliche Genehmigung erteilt wurde. Dagegen bemerkt der Verfassungsgerichtshof, daß die Vermögenssteuer seit Sonnabkommen des Finanzausgleichsgesetzes 1931 eine ausführliche Bundesabgabe ist, die Einhebung einer ihr gleichartigen Landes(Gemeinde)abgabe daher überhaupt ungültig wäre.

Der Verfassungsgerichtshof fand aber auf Grund der nachfolgenden Erwägungen keinen Umlauf, daß Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des erwähnten Landesgesetzes von Umts wegen einzuleiten und aus diesem Grunde sein Verfahren über die vorliegende Befürderung zu unterbrechen.

Der Verfassungsgerichtshof hat schon in seinem Erstermittnis vom 5. Mai 1930, B 54/29, Stg. Nr. 1322, folgendes ausgeprochen: „Sie aus der im § 3, lit. c, des Finanz-Verfassungsgesetzes enthaltenen Begriffshermnung der „gleichartigen Übungen“ als „gleichartige Übungen von demselben Befeuierungsgegenstand“ herorgeht, genügt es für die Beurteilung, ob gleichartige Übungen vorliegen, nicht, daß der Befeuierungsgegenstand der gleiche ist, vielmehr muß noch hinzutunommen, daß vom gleichen Befeuierungsgegenstand die Übungen gleichartig erhoben werden, daß also nebst der Gleichheit des Befeuierungsgegenstandes auch noch eine Gleichartigkeit in dessen Befeuerung vorhanden sein muß. Nach daß Erstermittnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 1928, G 1/28, Stg. Nr. 1064, hatte bereits hervorgehoben, daß für die Beamtentortung der Frage, ob eine Landes(Gemeinde)abgabe mit einer gemeinschaftlichen Übung gleichartig ist, die Bestimmungen der zu vergleichenden Übungen geprüft maßgebend sind und daß nur dann von einer Gleichartigkeit gesprochen werden kann, wenn die Bestimmungen der vergleichenen Gesetze im wesentlichen übereinstimmen.“

Im vorliegenden Fall ist vor allem der Befeuierungsgegenstand der mit dem Wiener Landesgesetz vom 25. Juni 1929, §. G. §. Nr. 29, eingeführten Bodenvertragsabgabe von verhauten Siegenhäusern ein anderer als jener der Vermögenssteuer. Dies ergibt sich schon aus dem Charakter der beiden Übungen. Die Vermögenssteuer ist eine die Einkommensteuer ergänzende Steuer vom ertragbringenden Vermögen (§ 238a, §§ 1, 2, St. G.). Sie bezweckt, wie aus dem Motivenbericht zur Regierungsvorlage (Nr. 72 der Beilagen zu den statutarischen Protokollen des Nationalrates, II. Gesetzesperiode, §. 26) zu entnehmen ist, eine Verteilung des fundierten Gegenüber dem reinen Urhebeinkommen und somit allgemein auf einen Ertragbringenden umgelegt werden, der sich aus einer Ver-

briefachtung des Einkommens ergibt, wie es bei der Einkommensteuer festgestellt wird. Die Bemessungsgrundlage bei Gebäuden kommt dem dazugehörigen Grund und Boden in der 20fachen Reinertrag, wie er der Einkommensteuerberatung zugrunde gelegt wird, bestehungsgemäß bei Selbstbenützung der 20fachen reine Nutzwert. Die Bemessungsgrundlage wird demnach alljährlich festgelegt; es können in verschiedenen Jahren verschiedene hohe Steuernachfreibungen erfolgen. Die Bodenvertragsabgabe von verhauten Siegenhäusern dagegen ist eine Befüllsteuer, ihr Gegenstand ist nicht das Einkommen aus einem verhauten Grund und Boden, sondern dessen gemeiner Bodenwert; die Bemessungsgrundlage stellt eine Verbindung von Bodenwert und Mietwert dar, indem daß Maßmaß der Übgabe zwar durch den Bodenwert bestimmt wird, den die Siegenhäuser am 1. August 1914 hatte, als Steuereinheit aber nicht dieser, sondern der Wert — allerding mit einer sich aus dem Bodenwert ergehenden Höchstgrenze — auftritt, der nach dem Stand vom 1. August 1914, und zwar auf Grundlage der rechtsträchtig festgelegten Bemessungsgrundlage für die Wohnbaufsteuer im Zeitpunkt des Straftatbestandes des Straftatbestandes gesetztes vom 25. Juni 1929, §. G. §. Nr. 29, das ist am 15. Juli 1929, festgelegt wird. Die Bemessungsgrundlage bleibt demnach für die ganze Dauer der Strafsanktionalität des Siegenhäufes die gleiche.

Aus dem Gefragten geht hervor, daß zweifellos sowohl eine Verschiedenheit des Befeuierungsgegenstandes als auch eine solche der Befeuerungsart zwischen den im Vergleich gezogenen Übungen besteht. Da die Befüllsteuer lediglich damit begründet ist, daß die dem angeführten Strafseid zugrunde liegenden Landesgesetzlichen Bestimmungen verfassungsmäßig seien, und da der Befeuierungsgerichtshof keinen Urteil findet, auf die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieses Landesgesetzes einzugehen, muß die Befüllsteuer abgewiesen werden.

1437.

Eintrag einer Gemeindevertretung in Steiermark auf Erfüllung des Mandatsverlustes eines Gemeinderatsmitgliedes (rechtskräftige Vertretung wegen Verbrechens).

E. v. 10. Februar 1932, 8. W II 3/31.

Dem Antrag wurde stattgegeben.

Entscheidungsgründe:

Durch die rechtskräftige Vertretung wegen eines Verbrechens hat §. §. gemäß § 14 der steiermärkischen Gemeindemodordnung vom 28. März